



Inhalt

Aus den Arbeitsgruppen S. 2

Der SGB VIII-Reformprozess S. 3

Der SKF Freiburg stellt sich vor S. 4

Fachbeitrag: BTHG – ein Thema für Erziehungshilfen S. 7

Liebe Leserinnen und Leser,

vor gut einem Jahr konnte sich keiner vorstellen, wie sich die Coronapandemie auf das gesellschaftliche Leben auswirken wird. Auch das Modellprojekt wurde unter gänzlich anderen Vorzeichen geplant und auf den Weg gebracht.

Umso mehr freut es uns, Ihnen im zehnten Newsletter die neuesten Ergebnisse aus unseren mittlerweile 65 Modelleinrichtungen vorstellen zu können. Desweiteren lernen Sie in der vorliegenden Ausgabe den Sozialdienst katholischer Frauen Freiburg kennen und deren Ziele für die vier gemeinsamen Jahre des Modellprojektes. Der Fachbeitrag nimmt das Bundesteilhabegesetz in den Fokus und beleuchtet dessen Auswirkungen auf die Erziehungshilfen.

Kurzinformationen

Aus den Arbeitsgruppen

Im Februar trafen sich sechs der zehn Arbeitsgruppen zum digitalen Austausch und zur Weiterarbeit an den unterschiedlichen Aufgabenstellungen. Themenschwerpunkte waren u. a. der Dialog mit öffentlichen Trägern, die Anwendung der ICF-CY in der Jugendhilfe und mögliche Themen für eine Mitarbeitendenbefragung, sowie die Erstellung von Positionspapieren zu den AG-internen Schwerpunktthemen. Auch die Frage nach der Integration von Strukturen und Kategorien aus Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für inklusive Konzepte wurde anhand eines Fallbeispiels diskutiert.

Auch wenn der Wunsch nach einem persönlichen Austausch in Präsenzform wächst, kamen die Arbeitsgruppen in einen lebendigen und kreativen Dialog.

Der SKF Freiburg stellt sich vor

Freiburg ist eine offene, multikulturelle Stadt. Individuelle Vielfalt ist auch gelebte Wirklichkeit beim SkF. Getragen von Nächstenliebe und der Achtung vor der Würde des Menschen sind wir offen für alle Menschen – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Weltanschauung oder Konfession. Wie der SKF diese Werte in Freiburg in die Tat umsetzt und welche Ziele mit der Projektteilnahme verbunden sind, lesen sie in dieser Ausgabe.

Der SGB VIII-Reformprozess

Der Reformprozess des SGB VIII schreitet voran und das Modellprojekt mischt sich politisch ein. Noch in der ersten Jahreshälfte soll das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verabschiedet werden.

Fachbeitrag:

BTHG – ein Thema für Erziehungshilfen

Der Beitrag in dieser Newsletterausgabe stammt von Simone Patrin. Sie ist Referentin für Sozialrecht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe und wirft in ihrem Beitrag einen Blick auf die bereits jetzt bestehenden Notwendigkeiten zur Beachtung des SGB IX in den Erziehungshilfen, die sicherlich in der letztendlichen Umsetzung der inklusiven Lösung eine Rolle spielen werden.

Sie beleuchtet unter anderem die Auswirkungen der zweiten und dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und stellt dar, warum das BTHG ein Thema für die Erziehungshilfen ist. Sie konstatiert, dass eine Auseinandersetzung mit dem BTHG unerlässlich ist, um die in den Folgejahren anstehenden Änderungen des SGB VIII zu verstehen und nachzuvollziehen.

Aus den Arbeitsgruppen - Die ersten Treffen im Jahr 2021

Mit dem zu Ende gehenden Februar haben sich alle Arbeitsgruppen des Modellprojektes zum ersten Mal in diesem Jahr getroffen. So unterschiedlich die Träger und Einrichtungen sind, so unterschiedlich sind auch die bearbeiteten Themen der Arbeitsgruppen.

Mitarbeitendenbefragung

Ein großes Interesse liegt bei vielen Arbeitsgruppen darin, ihre Mitarbeitenden auf den Weg in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe mitzunehmen. So haben sich einige Gruppen mit der im Projekt geplanten Mitarbeitendenbefragung auseinandergesetzt. Diese ist für das dritte Quartal des Jahres angedacht. Das Ziel ist die Erhebung, dessen was die Mitarbeitenden benötigen, um Handlungssicherheit für inklusive Angebote zu erhalten. Die Mitarbeitendenbefragung soll Potentiale inklusiver Angebote erheben und Erkenntnisse für den weiteren Projektverlauf liefern.

Erfahrungsaustausch und Best-Practice

In einigen Arbeitsgruppen wurden Erfahrungen mit verschiedenen Angeboten wie eingestreute inklusive Intensivplätze bei den Bethanien Kinderdörfern aussehen oder wie der Umgang mit jungen Menschen mit Hörschädigungen, auf die sich das Fritz-von-Waldhausenzentrum in Essen spezialisiert hat, in der Praxis funktioniert. Dabei wurde deutlich, dass junge Menschen mit Behinderungen oft auch erzieherischen Bedarf haben, der durch die öffentlichen Träger allerdings oft nicht abgedeckt wird. Als Resümee wurde festgestellt, dass hier ein großes Potential für eine inklusive Ausrichtung der Kinder und Jugendhilfe liegt. Auch AG 10 suchte den kollegialen Austausch und diskutierte die Gelingensfaktoren der Personalentwicklung hin zu einer inklusiven Organisationsstruktur.



© unsplash.com

Im Dialog mit den öffentlichen Trägern

Einer der Schlüssel für das Anbieten inklusiver Angebote ist die Refinanzierung durch den öffentlichen Träger. Darum machen sich einige Arbeitsgruppen auf den Weg Positionierungen zu entwickeln, um Rahmenbedingungen und Grundlinien für den Dialog mit den öffentlichen Trägern zu erarbeiten. Die unterschiedlichen Initiativen aus der AG 3 oder der AG 10 sowie der AG 8 werden zusammengeführt und zu einer Argumentationsgrundlage aus dem Modellprojekt gebündelt.

AG 9 suchte den Dialog mit der Arbeitsagentur. Gemeinsam mit Vertreterinnen aus der Arbeitsagentur Bergisch Gladbach loteten die AG-Mitglieder Schnittstellen und Kommunikationswege aus, um gemeinsam für die jungen Menschen den bestmöglichen Übergang von der Schule zum Start ins Berufsleben zu sichern.

Regionale Fachtagungen

Der Dialog mit den öffentlichen Trägern spielt auch bei verschiedenen geplanten Fachtagungen eine Rolle, welche unterschiedliche Gruppen für ihre Region konzipieren. Zielrichtung ist die Vernetzung von Mitarbeitenden verschiedener Träger und Institutionen, um die Sensibilität für den Innovationsgehalt des inklusiven Gedankens voranzubringen.

ICF und dessen Anwendung in der Kinder- und Jugendhilfe

Ein weiteres Thema, welches durch die SGB VIII-Reform und die Änderungsvorschläge durch den Deutschen Bundesrat sicher noch an Aktualität gewinnen wird, ist die Beschäf-

tigung mit der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO, kurz ICF. Dem widmete sich unter anderem Arbeitsgruppe 8 in der zurückliegenden Sitzung, die nach dem Input von einem Kollegen der Rummelsberger Diakonie die Chancen und Voraussetzungen für die Anwendung der ICF diskutierten. Durch den Vorschlag des Deutschen Bundesrates die ICF als Pflichtinstrument in den § 35a SGB VIII aufzunehmen, wird die proaktive Auseinandersetzung mit dessen Grundzügen in nächster Zeit immer wichtiger werden.

Index für Inklusion – Angewandt auf die Jugendhilfe

Inspiziert durch den Vortrag von Prof. Dr. Thomas Meyer im Rahmen des [III. Onlineseminars](#) zu den Grundlagen des „Index für Inklusion“, macht sich Gruppe 2 Gedanken, wie sich dieser auf die Arbeit in den Erziehungshilfen erweitern lässt.

Der kurze Einblick in die Vielfalt der Themen und Arbeitspakete der verschiedenen Gruppen zeigt die Vieldimensionalität der Frage: Was heißt Inklusion für die Erziehungshilfen und eine zukunftsgerichtete Kinder- und Jugendhilfe. ■

Der SGB VIII-Reformprozess

Das politische Herzstück des Modellprojektes stellt die SGB VIII-Reform dar. Darum begleitet die Projektkoordination und damit die beiden beteiligten Fachverbände, den Prozess der Gesetzgebung. Im Februar wurden auf dem Weg hin zu diesem Gesetz mehrere Meilensteine passiert. So wurde der Regierungsentwurf im Bundesrat diskutiert und auf über 70 Seiten detailliert fachlicher Verbesserungsbedarf aufgezeigt.

Vergangenen Montag wurde schließlich unter Beteiligung von 15 Expert*innen eine Anhörung im Bundestag zur Gesetzesnovelle durchgeführt, um den weiteren Verbesserungsbedarf im Gesetzentwurf zu diskutieren.

Mit Blick auf die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe wurde durchgängig von allen Sachverständigen das Vorhaben begrüßt, die Leistungen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII zu bündeln. Eine inklusive Ausgestaltung der Jugendhilfe sei überfällig, um jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien einen gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten und Leistungen zu ermöglichen. Die Anhörung ist auf den [Seiten des Deutschen Bundestages](#) abrufbar.

Über den vom Modellprojekt durch einen Zwischenruf angemahnten § 107 SGB VIII-RegE und den darin enthaltenen Vorbehalt wurde kurz gesprochen, doch vor allem standen die Änderungen im Bereich des Kinderschutzes im Fokus.

Für das kommende Jahr wird vor allem die Neufassung des Behinderungsbegriffes von Interesse sein und dessen Auswirkungen auf den Leistungsanspruch.

Nähere Informationen sowie sämtliche relevante Unterlagen finden Sie auf [unserer Homepage](#).

Wie es weitergeht

Die umfangreiche Stellungnahme des Bundesrates wurde der Bundesregierung zugeleitet, die eine Gegenäußerung dazu verfasst. Anschließend legt sie beide Dokumente dem Bundestag zur Entscheidung vor. Dieser hat Ende Januar bereits mit seiner ersten Beratung begonnen. Spätestens drei Wochen nach Verabschiedung des Gesetzes stimmt der Bundesrat dann noch einmal abschließend darüber ab. ■

Ein Modellstandort stellt sich vor

Sozialdienst katholischer Frauen Freiburg

Für eine solidarische Stadtgemeinschaft.

WER WIR SIND

Der Sozialdienst katholischer Frauen ist ein Frauen- und Fachverband der sozialen Arbeit, anerkannter Träger der Jugendhilfe und Mitglied im Deutschen Caritasverband. 1899 von Agnes Neuhaus als „Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder“ in Dortmund gegründet, engagieren sich heute unter dem Dach des SkF 143 Ortsvereine bundesweit für Frauen, Familien, Kinder und Jugendliche.

Seit 111 Jahren setzt sich der 1908 gegründete SkF Freiburg für ein solidarisches Miteinander in Freiburg ein und ist heute zu einem wichtigen Teil der sozialen Infrastruktur vor Ort geworden. Aus der ursprünglichen Nothilfe für Frauen haben sich vielfältige Angebote für Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen und mit diversen Anliegen entwickelt.



INDIVIDUELLE VIELFALT – UNSERE PHILOSOPHIE

Freiburg ist eine offene, multikulturelle Stadt. Individuelle Vielfalt ist auch gelebte Wirklichkeit beim SkF. Getragen von Nächstenliebe und der Achtung vor der Würde des Menschen sind wir offen für alle Menschen – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Weltanschauung oder Konfession. Wir arbeiten inklusiv und mit vollem Respekt vor unterschiedlichen Lebensentwürfen. Für Vielfalt steht auch unser buntes, multiprofessionelles Team. Hier treffen 170 Frauen und Männer mit vielseitigen fachlichen Fähigkeiten aufeinander, um mit Unterstützung unserer 120 Ehrenamtlichen qualifizierte Antworten auf vielfältige Problemstellungen anzubieten. Jeder Mensch wird in seiner spezifischen Situation wahrgenommen und unterstützt. Individuell und passgenau – ein Miteinander für alle.

HERZENSSACHE – UNSER ANGEBOTSSPEKTRUM

Alle Menschen erfahren im Leben Situationen, in denen sie Unterstützung oder Rat benötigen. Schwangere und junge Mütter mit oder ohne Partner, Kinder und Jugendliche sowie Familien und alleinerziehende Eltern oder Menschen in besonderen Lebenslagen finden bei uns ein breites Spektrum an bedarfsorientierten Angeboten.

Wir begleiten während der Schwangerschaft und unterstützen nach Geburt des Kindes beim Aufbau einer gesunden Eltern-Kind-Beziehung. Belastete Mütter finden stationäre Betreuung in unserem Mutter-Kind-Haus. Eltern beraten wir in sozialrechtlichen Fragen und in Fragen der Existenzsicherung, und wir bieten flexible Hilfen bis hin zu intensiver sozialpädagogischer Begleitung, Trennungsberatung oder Familienmediation. In unserem Kinder- und Familienzentrum begleiten wir Kinder und Jugendliche, die aufgrund von Familienkrisen vorübergehend oder dauerhaft nicht zu Hause leben können. Unter dem Angebot KOMPASS – Die Fachpflegefamilie stellen wir alternativ auch professionell betreute Plätze in Familien zur



Verfügung. Der Bereich Betreuung und Förderung umfasst pädagogische Einrichtungen und Projekte wie die Kita Auenland, die SkF-Lernstube an der Schenkendorfsschule in Haslach oder erlebnispädagogische und sexualpädagogische Projekte. Menschen in besonderen Lebenslagen unterstützen wir mit unserem Betreuungsverein. Bedarfsorientiert entwickeln wir weitere Angebote.

PROJEKT INKLUSION JETZT! – UNSERE TEILNAHME

Mit Blick auf das neue Bundesteilhabegesetz möchten wir uns aktiv an der Mitgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe beteiligen.

Ziele für die Projektlaufzeit sind für uns, eine Expertise im Bereich Inklusion zu generieren und langfristig gesehen bereits bestehende Konzeptionen im Träger inklusiv auszugestalten. Besonderes Augenmerk wollen wir dabei auf unser stationäres Angebot für Familien richten, das Sozialpädagogisch betreute Familienwohnen.

Auch startete zum 01.01.21 die von Aktion Mensch geförderte Konzeptentwicklung zum Projekt Ambulant Begleitete Elternschaft, mit der der SkF Freiburg neue Wege geht:

ein Angebot für Eltern mit einer geistigen Behinderung wird ausgearbeitet. Innerhalb von drei Jahren soll die Ambulant Begleitete Elternschaft konzeptionell entwickelt und etabliert werden. Menschen mit Behinderung soll ermöglicht werden, mit ihren Kindern im eigenen familiären Wohnraum zu leben und bei allen Themen bezüglich des Eltern-werdens und Eltern-seins Begleitung, Beratung und Unterstützung zu erhalten. Ziel für die Eltern soll sein, so selbstständig wie möglich für ihr Kind zu sorgen, es bedürfnisorientiert zu begleiten, zu erziehen und das Kindeswohl zu sichern.

Im Rahmen der Entwicklung dieses Projektes und mit Blick auf die zunehmend inklusive Gestaltung unserer Angebote freuen wir uns auf bereichernde Netzwerkarbeit, Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, offenen Austausch und Kooperationsgespräche.

Wir freuen uns, als Modellstandort im Süden Baden-Württembergs Teil dieses spannenden Projektes sein zu dürfen! ■

Kontakt

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Freiburg
Geschäftsstelle -Kartäuserstr. 51 in 79102 Freiburg
Telefon 0761 38508-0 / Fax 0761 38508-199 /
kontakt@skf-freiburg.de

Geschäftsführerin
Mara Roth / 0761-38508-121 / roth@skf-freiburg.de

**Ansprechpartnerin Projekt Inklusion jetzt! /
Ambulant Begleitete Elternschaft**
Christina Rapp / 0761-38508-381 / rapp@skf-
freiburg.de

BTHG – ein Thema für Erziehungshilfen

Simone Patrin

Das Vorhaben, alle Kinder und Jugendliche unter das Dach der Jugendhilfe zu fassen, ist weiterhin eines der großen Ziele des Kinder- und Jugendhilferechtes in Deutschland. Mit dem nunmehr veröffentlichten Entwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes soll es einen ersten Schritt in diese Richtung geben. Die zukünftige Regierungskoalition wird sich, nach dem Willen des Gesetzgebers, mit der Umsetzung der inklusiven Lösung auseinandersetzen (müssen). So heißt es in der aktuell unter § 107 SGB VIII-E vorgesehenen Entwurfsfassung, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in den Jahren 2022 bis 2024 unter Einbeziehung der gesetzlichen Festlegung des Achten und Neunten Sozialgesetzbuches einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet. Damit tritt der notwendige Blick der Kinder- und Jugendhilfe auf das SGB IX, welches maßgeblich durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) im Wege verschiedener Reformstufen in den letzten Jahren umgestaltet wurde, nochmals stärker hervor.

Aber bereits mit Inkrafttreten des BTHG wurde vielen Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe deutlich, dass SGB VIII und SGB IX nicht nebeneinander, sondern miteinander verknüpft betrachtet werden müssen. Dies betrifft zunächst den Umstand, dass Jugendämter als sogenannte Rehabilitationsträger gelten, weil sie für die Eingliederungshilfeleistungen der Kinder, Jugendlichen und gegebenenfalls jungen Volljährigen mit (drohender) seelischer Behinderung zuständig sind. Hieraus haben sie bestimmte Vorschriften vorrangig zu beachten (vgl. 1.). Zudem wirkt sich die Umgestaltung der Eingliederungshilfeleistungen und insbesondere die Übernahme der SGB XII-Regelungen in den 2. Teil des SGB IX, der auch Veränderungen des § 35a SGB VIII hervorruft (vgl. 2.).

Daher wird in diesem Beitrag ein Blick auf die bereits jetzt bestehenden Notwendigkeiten zur Beachtung des SGB IX in den Er-

ziehungshilfen geworfen, die sicherlich in der letztendlichen Umsetzung der inklusiven Lösung eine Rolle spielen werden.

1. Veränderung durch die 2. Reformstufe: Schaffung des Ersten Teils zum SGB IX – allgemeine Bestimmungen für alle Rehabilitationsträger

Mit der ersten Reformstufe traten die umgestalteten allgemeinen Bestimmungen für alle Rehabilitationsträger, normiert im Teil 1 des SGB IX, in Kraft. Rehabilitationsträger waren und sind neben den Trägern der Eingliederungshilfe (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX) auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX), denen über § 5 SGB IX eine Vielzahl von Leistungsgruppen zugeordnet werden (u. a. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe).

Diese Regelungen sind nicht neu, aber es fehlte bisher an der notwendigen Verbindlichkeit. Daher bestimmt nunmehr der § 7 Abs. 2 SGB IX, dass die im ersten Teil in Kapitel 2-4 niedergelegten Verfahrensregelungen absoluten Vorrang vor den Leistungsgeetzen der einzelnen Rehabilitationsträger haben. Damit müssen Jugendämter dieses Verfahren berücksichtigen und beachten und können sich nicht auf SGB VIII-Bestimmungen „zurückziehen“.

Das genannte Verfahren dient dazu, dass „alle Rehabilitationsträger koordiniert zusammenarbeiten, indem sie die Bedarfe umfassend ermitteln und die Leistungen nahtlos feststellen und erbringen“.¹ Dabei geht es auch darum, Menschen mit Behinderung und deren Familien vor Zuständigkeitsstreitigkeiten, Mehrfachbegutachtung u. ä. zu entlasten.²

Kurz zusammengefasst geht es in diesem Verfahren darum, dass ein Rehabilitationsträger, den „Hut“ aufbekommt (man spricht vom leistenden Rehabilitationsträger) und das weitere (Teilhabeplan-)Verfahren so koordiniert, dass das Kind/der Jugendliche mit Behinderung seine Leistungen erhält.

Der leistende Rehabilitationsträger hat dabei zunächst die Rehabilitationsbedarfe festzustellen. Dies soll anhand von Instrumen-



ten im Sinne des § 13 SGB IX oder unter Einholung eines Gutachtens erfolgen, die beide stets auf einheitlichen Grundsätzen basieren sollen. Maßgeblich hierfür sind die Gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger (kurz: GE).³ Anders als in der Eingliederungshilfe ist in der Kinder- und Jugendhilfe die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (kurz: ICF) als Instrument nicht verpflichtend vorgegeben. Dennoch macht die Vorgabe, sich an den GE zu orientieren (§ 26 Abs. 5 S. 2 SGB IX), zumindest eine Auseinandersetzung der öffentlichen Jugendhilfeträger mit diesem Instrument erforderlich.

Die Feststellungen müssen allerdings nicht zwingend nur durch den leistenden Rehabilitationsträger erfolgen. Denkbar ist auch die Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger, da festgestellt wird, dass diese „mit-zuständig“ sind. Idealerweise soll jeder „mit-zuständige“ Rehabilitationsträger seine Bedarfe selbst bestellen. Tun sie dies nicht, muss der leistende Rehabilitationsträger „einspringen“ (§ 15 Abs. 2 S. 3 SGB IX). Dies ist im sog. Teilhabeplan zu dokumentieren (§ 19 Abs. 2 SGB IX). Im Teilhabeplanverfahren sind in der Regel nur die Kostenträger als Rehabilitationsträger; eine Einbindung weiterer Akteure wie der Leistungserbringer ist allein über die sog. Teilhabeplankonferenz möglich, die aber nicht zwingend notwendig durchgeführt werden muss. Für den Fall, dass ein Jugendamt als leistender Rehabilitationsträger auftritt, ersetzen Teilhabeplanverfahren und -konferenz nicht das Hilfeplanverfahren. Dies ist mit der Bestimmung in § 21 SGB IX auch gesetzlich verankert. Vielmehr sind beide Verfahren miteinander zu verzahnen.

Das Teilhabeplanverfahren schließt mit der Leistungsentscheidung bzw. –erbringung ab, die in der Regel wieder über die jeweils zuständigen beteiligten Rehabilitationsträger erfolgt. Anderenfalls entscheidet der leistende Rehabilitationsträger über den Antrag in den Fällen nach Absatz 2 und erbringt die Leistungen im eigenen Namen (Konfliktfall, § 15 Abs. 3 S. 2 SGB IX) mit der Möglichkeit zur Kostenerstattung gemäß §16 SGB IX

2. Veränderungen durch die 3. Reformstufe: Die neuen Eingliederungshilfeleistungen insbesondere im Rahmen von § 35a SGB VIII

Die Veränderungen des § 35a SGB VIII erscheinen zunächst banal; Juristen sprechen von rein redaktionellen Anpassungen. So sieht es auch der Gesetzgeber.⁴ Aber ist das wirklich so?

Voraussetzung für den Erhalt der Leistungen ist das Vorliegen einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a Abs. 1 SGB VIII). Durch die Umgestaltung des SGB IX weicht der Behindertenbegriff im SGB IX (§ 2) nunmehr von dem des § 35a SGB VIII ab. Darin wird nicht mehr wie in § 35a SGB VIII auf die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft abgestellt, sondern die Definition der Behinderung an die Wechselwirkungen zwischen einstellungs- und umweltbedingter Barrieren und der Hinderung an gleichberechtigter Teilhabe an der Gesellschaft geknüpft. Zudem unterscheidet sich auch der Begriff der drohenden Behinderung, da § 2 Abs. 1 S. 2 SGB IX eine solche bereits annimmt, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.⁶

Diese Einschätzung wird in der juristischen Literatur jedoch nicht geteilt; man stellt sich vielmehr die Frage, wie mit dieser Abweichung juristisch umzugehen ist. Teilweise wird wegen der Bestimmung des § 7 Abs. 1 S. 2 SGB IX von einem Vorrang des Begriffes in § 35a Abs. 1 SGB VIII ausgegangen.⁷

Dies lässt allerdings außer Betracht, dass die unterlassene Angleichung der Begrifflichkeiten auf den Umstand zurückzuführen ist, dass die inklusive Lösung anders als das BTHG letztendlich gescheitert ist.⁸ Richtigerweise ist daher die Definition der seelischen Behinderung konventionskonform, da auf der UN-BRK basierend, im Sinne des inklusiven Verständnisses des neuen § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX auszulegen.⁹

Die weiteren Absätze des § 35a SGB VIII beschreiben die Erbringung von Eingliederungsleistungen als Rechtsfolge bei festgestellter (drohender) seelischer Behinderung. Häufig wird dabei durch den Verweis in §



35a Abs. 3 SGB VIII nur pauschal auf die in der Eingliederungshilfe geltenden Leistungen verwiesen. Dies birgt die Gefahr, dass beide Leistungen verwischen und zum Teil in der Praxis vertreten wird, dass § 35a SGB VIII keine Jugendhilfeleistung sei.

§ 35a Abs. 2 SGB VIII bestimmt, dass die Hilfe nach dem Bedarf im Einzelfall ambulant, teil- oder vollstationär (Pflegepersonen, Einrichtung) zu erbringen ist. Allein für die Aspekte „Aufgabe und Ziele der Hilfe“ und „Art und Formen der Leistungen“ wird auf das Recht der Eingliederungshilfe verwiesen (§ 35a Abs. 3 SGB VIII). Hierbei wurde durch die Streichung der Normen im SGB XII und Überführung in das SGB IX zum 01.01.2020 eine Anpassung notwendig, sodass sich nunmehr ein Verweis auf Kapitel 6 im Teil 1 des SGB IX sowie § 90 SGB IX und Kapitel 3 bis 6 im Teil 2 des SGB IX zu finden ist.

Eine damit unter Umständen vermutete Ausweitung tritt der Gesetzgeber mit der Aussage entgegen, dass mit der offensichtlichen Erweiterung der bisherigen Bestimmungen allein eine Rechtssicherheit bei der Leistungserbringung erreicht werden soll. Dennoch werden einige bisher nur in der Praxis üblichen Vorgehensweisen auf gesetzliche Füße gestellt. So wird im Rahmen der neu gebildeten Leistungsgruppe „Teilhabe an Bildung“ fortan sog. Pools von Schulbegleitern nach den Vorgaben des § 112 Abs. 4 SGB IX ermöglicht.

3. Der ewige Streit um die Zuständigkeiten und Übergänge

Bis zur Umsetzung der inklusiven Lösung bleibt es bei der altbekannten und häufig kritisierten „Zuständigkeitsteilung“ zwischen Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung auf der einen und mit geistiger und körperlicher Behinderung auf der anderen Seite. Zahlreiche der oben genannten, guten Ansätze, die suggerieren, dass leistungsberechtigte Kinder und Jugendlichen sowie ihre Familien sich um nichts mehr kümmern müssen, werden in der Praxis so auch weiterhin nicht umgesetzt.

Ein weiteres Problem ist und bleibt der (Zuständigkeits-)Übergang. Werden jun-

ge Menschen volljährig, kann es zu einem Übergang in die Eingliederungshilfe (der Volljährigen) kommen. Dies kann insbesondere für den Fall, dass diese in vollstationären Einrichtungen leben zum Problem werden. Bis zum Inkrafttreten des BTHG wurde der Übergang häufig dadurch vollzogen, dass der junge Volljährige weiterhin in der Einrichtung leben konnte und die Vereinbarungen durch den Kostenträger der Eingliederungshilfe übernommen wurde. Das BTHG sieht jedoch diese Möglichkeit grundsätzlich nicht mehr vor; stattdessen wären Einrichtungen gezwungen, die nunmehr notwendige Trennung der Leistung zu vollziehen. Die daraus resultierenden kritischen Stimmen der Praxis wurden schlussendlich durch den Gesetzgeber aufgegriffen. Die für minderjährige Leistungsberechtigte sowie Leistungserbringer geltende Sonderbestimmung des § 134 SGB IX, die die Trennung der Leistung für diesen Bereich nicht anwendet, wurde durch den § 134 Abs. 4 S. 2 SGB IX unter den genannten Voraussetzungen (Ausrichtung des Konzeptes auf Minderjährige, Abschluss von Vereinbarungen nach § 134 Abs. 1-3 SGB IX oder nach § 78b SGB VIII, Vollendung des 21. Lebensjahres) auch auf Volljährige erweitert.

4. Also: Warum ist das BTHG ein Thema für Erziehungshilfe?

Das BTHG muss für die Erziehungshilfe ein Thema sein,

- weil die Stellung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen verbessert wird und dies auch in der Praxis gelebt werden muss (keine eigene Zuständigkeitsklärung, Unterrichtspflichtigen etc.),
- weil die öffentlichen Jugendhilfeträger Rehabilitationsträger sind und damit die Regelungen im SGB IX unter Beachtung der Besonderheiten der Kinder- und Jugendhilfe kennen und anwenden müssen (Verknüpfung von Teilhabepflicht und Hilfeplan, ICF als einheitliches Instrument),
- weil der § 35a SGB VIII auf das neue Recht der Eingliederungshilfe verweist,
- weil mit dem BTHG zwar keine Leistungsausweitung einhergeht, aber eine weitere



Differenzierung in neuer Struktur,
• weil die die Bestimmungen des SGB IX zur Evaluation und Entwicklung eines inklusiven SGB VIII genutzt werden und
• weil (daraus resultierend) eine Auseinandersetzung mit dem BTHG unerlässlich ist, um die in den Folgejahren anstehenden Änderungen des SGB VIII zu verstehen und nachzuvollziehen. ■

Anmerkungen

¹ BT-Drs. 18/9522, S. 229.

² BT-Drs. 18/9522, S. 192.

³ https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/reha_vereinbarungen/pdfs/GEReha-Prozess.BF01.pdf.

⁴ BT-Drs. 18/9522, 227.

⁵ LPK-SGB VIII/Jan Kepert/Andreas Dexheimer, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 35a Rn. 10.

⁶ § 35a Abs. 1 S. 2 SGB VIII fordert eine hohe Wahrscheinlichkeit.

⁷ LPK-SGB VIII/Jan Kepert/Andreas Dexheimer, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 35a Rn. 10.

⁸ Patrin in: AFET-Praxishilfe Nr. 77-2018:

„Wesentliche Änderungen des BTHG ab 2018 und mögliche Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe“ (Oktober 2018), S. 10f.

⁹ Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 35a Rn. 16.

¹⁰ Die Einbeziehung des Zusatzes „Bestimmung des Personenkreises“ in den Verweis auf das Eingliederungshilferecht wird richtigerweise als redaktionelles Versehen angesehen, vgl. Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 35a Rn. 62.

¹¹ BT-Drs. 18/9522, 228.

¹² Diese Änderungen wurden mit dem Angehörigen Entlastungsgesetz beschlossen, vgl. BT-Drs. 19/14868, S. 23ff.

Autorin

Simone Patrin

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Zentrum Recht

s.patrin@diakonie-rwl.de

Bei Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung



Daniel Kieslinger, BVkE
Projektleitung
daniel.kieslinger@caritas.de
Tel. 0761 200 763



Carolyn Hollweg, EREV
stv. Projektleitung
projekt-inklusion@erev.de
Tel. 0511 390881 21

www.projekt-inklusionjetzt.de

Das Projekt ist gefördert durch die

Aktion
MENSCH Stiftung



Herausgegeben von

Bundesverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V.
www.bvke.de
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon: 0761/200 760
Geschäftsführung: Stephan Hiller, stephan.hiller@caritas.de

Evangelischer Erziehungsverband e. V. – EREV
www.erev.de
Flüggestraße 21, 30161 Hannover
Telefon: 0511/39088 118
Geschäftsführung: Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de